



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 10/2024

34. Jahrgang

25. April 2024

Inhaltsverzeichnis

- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024 gem. § 19 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWo)

18

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024
gem. § 19 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWo)**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024 (werktags) während der Dienststunden am

Montag, dem 20.05.2024	entfällt wegen Feiertag
Dienstag, dem 21.05.2024	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch, dem 22.05.2024	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag, dem 23.05.2024	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag, dem 24.05.2024	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Rathaus der Kreisstadt Mettmann, Bürgerservice, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl innerhalb des Kreises Mettmann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann an der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines beantragt werden kann. In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Stimmbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann bei der Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann an der unter 1. genannten Stelle eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist bis zum 24.05.2024 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Der Briefwahantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden.

Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers.

Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter briefwahl@mettmann.de sowie im Internetauftritt der Kreisstadt Mettmann, www.mettmann.de/wahlen.

Ab dem 21.05.2024 steht das Briefwahlbüro im Rathausaal, 2. OG Rathaus Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Woche 21. bis 24. Mai

Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Woche 27. bis 31. Mai

Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag geschlossen wegen Feiertag

Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Woche 03. bis 07. Juni

Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

sowie zusätzlich am Freitag, dem 07.06.2024 von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Kreisstadt Mettmann mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 09.06.2024, 15:00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 09.06.2024, um 15:00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege oder durch Direktabholung im Briefwahlbüro der Kreisstadt Mettmann.

Die Beantragung und/oder Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Die Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein,
- einem weißen Stimmzettel
- dem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

6. Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Kreisstadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann abgegeben werden.

Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Mettmann, den 22.04.2024

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann